

Statuten

Genossenschaft Kopfstation GGA

Entwurf für die 2. Lesung

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel:	Allgemeine Bestimmungen	1
1. Abschnitt: Bestand und Zweck		1
§ 1	Name und rechtliche Natur	1
§ 2	Zweck	1
§ 3	Sitz	1
§ 4	Mitgliedschaft	1
§ 5	Austritt	1
2. Kapitel:	Organisation	2
§ 6	Genossenschaftsgemeinden	2
§ 7	Organe	2
1. Abschnitt: Generalversammlung		2
§ 8	Aufgaben und Kompetenzen	2
§ 9	Stimmrecht und Beschlussfähigkeit	3
§ 10	Protokoll	3
2. Abschnitt: Vorstand		4
§ 11	Wahl	4
§ 12	Beschlussfähigkeit	4
§ 13	Befugnisse	4
3. Abschnitt: Geschäftsstelle und Revisionsstelle		4
§ 14	Geschäftsstelle	4
4. Abschnitt: Revisionsstelle		5
§ 15	Revisionsstelle	5
3. Kapitel: Rechnungswesen		5
§ 16	Haftung	5
§ 17	Rechnungsführung	5
4. Kapitel: Betrieb und Unterhalt der Anlagen		5
1. Abschnitt: Kosten		5
§ 18	Finanzierung und Kostenverteilung	5
2. Abschnitt: Signallieferung für die TV- UKW-Kabelanlage		6
§ 19	Grundsatz	6
§ 20	Signalzuführung	6
5. Kapitel: Schlussbestimmungen		6
§ 21	Auflösung und Liquidation	6
§ 22	Statutenrevision	6
§ 23	Genehmigung, Inkrafttreten	6

Statuten

Genossenschaft Kopfstation GGA

Entwurf

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Bestand und Zweck

§ 1 Name und rechtliche Natur

Unter dem Namen Genossenschaft Kopfstation GGA besteht mit Sitz in Pratteln eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

§ 2 Zweck

1 Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Betreibung einer gemeinsamen Kopfstation mit dem dazugehörigen Kabelverteilnetz, um damit für alle Mitglieder einen guten Fernseh- und UKW-Radioempfang von mehreren Stationen sowie die Anpassung an künftige technische Entwicklungen zu gewährleisten.

2 Zur Erfüllung dieses Zwecks kann die Genossenschaft alle Tat- und Rechtshandlungen vornehmen, welche nicht durch diese Statuten ausdrücklich den Genossenschaftsgemeinden zugewiesen werden.

§ 3 Sitz

Sitz der Genossenschaft ist Pratteln.

§ 4 Mitgliedschaft

¹ Gründungsgemeinden der Genossenschaft sind die Einwohnergemeinden Birsfelden, Kaiseraugst, Giebenach, Pratteln, Olsberg, Augst (vertreten durch die Elektra Augst) und die Stadt Rheinfelden.

² Für die Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung. Ein Beitritt ist jederzeit möglich.

§ 5 Austritt

¹ Die Mitglieder können die Mitgliedschaft durch schriftliche Kündigung beenden. Der Austritt kann nur auf Schluss des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist stattfinden.

² Verletzt ein Mitglied seine Pflichten gegenüber der Genossenschaft in grober Weise, so kann es ausgeschlossen werden.

⁴ Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder der Genossenschaft haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen oder auf Zurückzahlung einbezahlter Beiträge und Gebühren.

2. Kapitel: Organisation

§ 6 Genossenschaftsgemeinden

Die Gemeindeversammlungen resp. die Einwohnerräte der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

- Änderung der Statuten
- Austritt
- Auflösung

§ 7 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsstelle,
4. die Revisionsstelle.

1. Abschnitt: Generalversammlung

§ 8 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft und unternimmt alles, was der Förderung des Genossenschaftszwecks dienlich ist. Ihr obliegen sämtliche der Genossenschaft zukommenden Befugnisse, sofern diese nicht durch Gesetz, Genossenschaftsvertrag oder diese Statuten einem andern Organ übertragen sind.

² In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- a) Die Wahl und Aufsicht des Vorstandes, der Geschäftsstelle und der Revisionsstelle,
- b) der Erlass Geschäftsordnung und Gebührenverordnung,
- c) der Erlass von weiteren ausführenden Reglementen und Verordnungen,
- d) die Abnahme der Bilanz und der Jahresrechnung,
- e) der Abschluss von Verträgen,
- f) die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages,
- g) die Entlastung des Vorstandes,
- h) die Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungsbeschlüsse und Nichtaufnahmen,
- i) die Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle oder einzelner Mitglieder hiervon,
- j) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- k) die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet,
- l) die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

³ Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und traktandiert

sind. Verspätet eingereichte Anträge sind der übernächsten Generalversammlung zu unterbreiten.

⁴ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt, erstmals im Jahre 2018.

⁵ Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen des zehnten Teiles der Mitglieder, sofern die Genossenschaft aus 30 Mitgliedern oder mehr besteht, sonst auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern.

⁶ Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Abhaltung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände.

⁷ Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Abänderung und bei Rechnungsablage eine Abschrift von Bilanz und Erfolgsrechnung beizulegen.

§ 9 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

¹ Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

² Bei Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als ein Mitglied vertreten und kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen. Für jede Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht nötig.

³ Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und über die Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungen haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

⁴ Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist, und nur in Bezug auf traktandierte Geschäfte. Überdies ist die Generalversammlung beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind, widerspruchslos über Geschäfte beraten und Beschlüsse fassen (Universalversammlung gemäss OR Art. 884).

⁵ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende, wenn die einmalige Wiederholung der Abstimmung keine Klärung herbeiführt.

⁶ Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Genossenschaftsgemeinden. Für die Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

⁷ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt oder der Vorstand geheime Abstimmung beschliesst.

§ 10 Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

2. Abschnitt: Vorstand

§ 11 Wahl

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

² Die Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

§ 12 Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

² Schriftliche Zirkularbeschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse, sofern sie von sämtlichen Vorstandsmitgliedern gutgeheissen sind.

§ 13 Befugnisse

¹ Dem Vorstand stehen alle Rechte und Pflichten gemäss Art. 899OR zu, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Kontrollstelle vorbehalten sind.

² Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu führen und die genossenschaftlichen Aufgaben nach besten Kräften zu fördern. Er hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen, die Verwaltung zu überwachen und sich über die Ergebnisse des genossenschaftlichen Betriebes regelmässig unterrichten zu lassen.

³ Der Vorstand ist für die Führung der Protokolle über Generalversammlungen und Vorstandssitzungen, für die Führung der erforderlichen Geschäftsbücher, für die Aufstellung der Jahresbilanz nach gesetzlichen Vorschriften, für deren Überweisung an die Kontrollstelle und für die Vornahme der vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt verantwortlich.

⁴ Der Vorstand kann aus seiner Mitte Delegationen und Ausschüsse bestellen. Er kann sich ein Geschäftsreglement geben, das der Zustimmung der Generalversammlung bedarf.

⁵ Der Vorstand kann besondere Kommissionen einsetzen und deren Geschäftsgang ordnen. Er wählt Mitglieder und Präsidenten der Kommissionen. Er setzt ihre Amtsdauer fest und umschreibt ihre Aufgaben und Kompetenzen.

3. Abschnitt: Geschäftsstelle und Revisionsstelle

§ 14 Geschäftsstelle

¹Für die Finanzierung, Verwaltung und den Betrieb der Kopfstation wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Aufgaben und Kompetenzen sind in der Geschäftsordnung festgehalten.

²Die Führung der Geschäftsstelle wird von der Gemeinde Pratteln besorgt.

4. Abschnitt: Revisionsstelle

§ 15 Revisionsstelle

¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
- b) sämtliche Mitglieder zustimmen; und
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

² Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

³ Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen:

- a) 10% der Mitglieder;
- b) Mitglieder, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

⁴ Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

3. Kapitel: Rechnungswesen

§ 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

§ 17 Rechnungsführung

¹ Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Aktiven dürfen höchstens mit den Erwerbs- oder Erstellungskosten in die Bilanz eingestellt werden. Allfällige von Bund, Kanton oder Gemeinde erhaltene Leistungen sind offen auszuweisen. Ausserdem sind angemessene Abschreibungen vorzunehmen.

² Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr schliesst mit dem 31. Dezember 2018.

³ Die Jahresrechnung ist spätestens Ende April der Kontrollstelle vorzulegen und 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung mit dem Kontrollstellenbericht im Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen. Überdies werden den Mitgliedern Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung zugestellt.

4. Kapitel: Betrieb und Unterhalt der Anlagen

1. Abschnitt: Kosten

§ 18 Finanzierung und Kostenverteilung

¹ Die Genossenschaft finanziert ihre Ausgaben insbesondere aus:

- den von den Nutzern entrichteten Gebühren

- aus den von Dritten vereinnahmten weiteren Mitteln

² Allfällige ungedeckte Betriebskosten werden von den Genossenschaftsgemeinden gemeinsam getragen.

2. Abschnitt: Signallieferung für die TV- UKW-Kabelanlage

§ 19 Grundsatz

¹ Die Genossenschaft betreibt und unterhält eine Signalaufbereitung mit Kabelverteilstrecke für die Übertragung von Zeichen, Bild-, Laut- und Datensignalen. Die Bezugsgemeinde stellt die von der Genossenschaft übertragenen in- und ausländischen Fernseh- und Radioprogramme allen anschlusswilligen Einwohnern und Einwohnerinnen zur Verfügung.

² Die Bezugsgemeinde verpflichtet sich eine Signallieferungsgebühr pro bediente Haushaltung und Monat zu entrichten.

§ 20 Signalzuführung

¹ Die näheren Bestimmungen zur Signallieferung werden in einem eigens dafür bestimmten Reglement festgelegt.

² Die Genossenschaft begründet mit den einzelnen Bezugsgemeinden einzelne Verträge, welche die Signallieferung regeln.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung und Liquidation

¹ Eine vorzeitige Auflösung der Genossenschaft ist nur bei Einverständnis von zwei Dritteln der Genossenschaftsgemeinden möglich.

² Genossenschaftsvermögen, das nach der Tilgung sämtlicher Schulden verbleibt, wird nach Anzahl der Hausanschlüssen pro Gemeinde verteilt.

³ Die Liquidation besorgt der Vorstand gemäss Art. 913 OR.

§ 22 Statutenrevision

Abänderungen der vorliegenden Statuten müssen mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln beschlossen werden.

§ 23 Genehmigung, Inkrafttreten

¹ Die von der Genossenschaft ausgehenden internen Mitteilungen erfolgen durch gewöhnlichen, erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief an die Mitglieder.

² Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.